

## Lesefassung

### Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung - AbfS) -

Diese Fassung berücksichtigt die:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 9. Oktober 2017, Beschluss-Nr.: KT 312-18/2017
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 17. Dezember 2018, Beschluss-Nr.: KT 451-25/2018
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 9. Dezember 2019, Beschluss-Nr. 69-03/2019
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 14. Dezember 2020, Beschluss-Nr. 176-08/2020
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 12. Dezember 2022, Beschluss-Nr. 440-19/2022
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 16. Oktober 2023, Beschluss-Nr. 539-24/2023
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 16. Dezember 2024, Beschluss-Nr. KT 42-03/2024
- 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 15. Dezember 2025, Beschluss-Nr. KT XX-XX/XXXX

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                    |
|------|----------------------------------------------------|
|      | Abkürzungen                                        |
| § 1  | Grundsätze und Ziele der Abfallbewirtschaftung     |
| § 2  | Begriffsbestimmungen                               |
| § 3  | Umfang und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung      |
| § 4  | Ausgeschlossene Abfälle                            |
| § 5  | Anschluss- und Benutzungsrecht                     |
| § 6  | Anschluss- und Benutzungszwang                     |
| § 7  | Ausnahmen und Befreiungen                          |
| § 8  | Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten       |
| § 9  | Abfalltrennung                                     |
| § 10 | Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer |
| § 11 | Anzahl und Größe der Abfallbehälter                |
| § 12 | Aufstellung und Benutzung der Abfallbehälter       |
| § 13 | schadstoffhaltige Abfälle                          |
| § 14 | Verwertbare Abfälle                                |
| § 15 | Abfuhr der Abfälle                                 |
| § 16 | Sperrmüll                                          |

|      |                                                |
|------|------------------------------------------------|
| § 17 | Selbstanlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen |
| § 18 | Abfallentsorgungsanlagen                       |
| § 19 | Modellversuche                                 |
| § 20 | Eigentumsübergang                              |
| § 21 | Unterbrechung der Entsorgung                   |
| § 22 | Bekanntmachung                                 |
| § 23 | Gebühren / Entgelte                            |
| § 24 | Ordnungswidrigkeiten                           |
| § 25 | Sonstiges                                      |
| § 26 | Inkrafttreten                                  |
|      | Anhang - Ausschlussliste                       |

## Abkürzungen

|          |                                                                                                                                                                           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AbfWG    | Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V)                                                                                  |
| AVV      | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)                                                                                     |
| BKleingG | Bundeskleingartengesetz (BKleingG)                                                                                                                                        |
| ElektroG | Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) |
| GewAbfV  | Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)                         |
| GWA      | Großwohnanlagen                                                                                                                                                           |
| KrWG     | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)                       |
| PPK      | Pappe, Papier und Kartonagen                                                                                                                                              |
| RAB      | Restabfallbehälter                                                                                                                                                        |
| VerpackG | Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)                                            |
| WE       | Wohnungseinheiten                                                                                                                                                         |

Aufgrund der §§ 5, ~~15, 92~~ und ~~100-92~~ der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), vom 14. Mai 2024 in der Fassung der berichtigten Bekanntmachung vom 28. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 212) und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 16.15. Dezember 2024-2025 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze und Ziele der Abfallbewirtschaftung**

(1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen - im Folgenden Landkreis genannt - ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Er erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe kann er sich ganz oder teilweise Dritter (beauftragter Dritter) bedienen.

(2) Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen gemäß § 6 Absatz 1 KrWG in folgender Reihenfolge:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling von Abfällen,
- sonstige Verwertung von Abfällen,
- Beseitigung von Abfällen.

(3) Der Landkreis betreibt die Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in Form eines kommunalen Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen“ - im Folgenden „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises“ genannt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) „Abfallbewirtschaftung“ im Sinne dieser Satzung sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge der Beseitigungsanlagen (§ 3 Absatz 14 KrWG).

(2) „Abfallentsorgung“ sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Absatz 22 KrWG).

(3) „Abfälle“ sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 KrWG).

(4) „Abfälle zur Verwertung“ sind Abfälle, die verwertet werden (§ 3 Absatz 1 KrWG).

(5) „Abfälle zur Beseitigung“ sind Abfälle, die nicht verwertet werden (§ 3 Absatz 1 KrWG).

(6) „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen, Wochenend- oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen.

(7) „Abfallbesitzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Absatz 9 KrWG).

(8) „Abfallerzeuger“ ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger) (§ 3 Absatz 8 KrWG).

(9) „Altpapier“ umfasst gebrauchte graphische Papiere (Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Hefte, Bücher) und Einwegverpackungen (Papier, Pappe, Karton), die nicht verunreinigt sind.

(10) „Andere Herkunftsbereiche“ sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen, Vereine, Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Interessengemeinschaften usw. sowie kommunale Einrichtungen, die keine privaten Haushalte sind.

(11) „Bauabfälle“ sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(12) „Behälterauftrag“ (BA) ist jeweils ein vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, aufgrund einer zuvor vom Anschlusspflichtigen beantragten Änderung des Behälterbestandes, veranlasstes Aufstellen oder Abholen von Abfallbehältern (Aufstellen eines Abfallbehälters = ein BA, Abholen eines Abfallbehälters = ein BA, Tausch von Abfallbehältern = zwei BA).

(13) „Bereitstellungsort“ bezeichnet den Platz, an dem die Abfälle zum Überlassen bereitgestellt werden.

(14) „Beschäftigte“ im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

(15) „Bewohnerin“ bzw. „Bewohner“ im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 1 ist jede bzw. jeder, zur dauerhaften Nutzung eines im Landkreis gelegenen, ständig und/oder zeitweilig gewerblich, zu Wohnzwecken oder anderweitig genutzten Grundstücks, Berechtigte bzw. Berechtigter.

(16) „Bioabfälle“ im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Absatz 7 KrWG), die getrennt gesammelt einer Verwertung zugeführt werden müssen.

(17) „Biogut“ im Sinne dieser Satzung sind Bioabfälle, die in den gemäß § 10 Absatz 7 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung zugeführt werden.

(18) „Bringesystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Anlieferung von zugelassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durch den jeweiligen Abfallbesitzer an den zu diesem Zweck vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises, den Sammelstationen gemäß § 18 dieser Satzung sowie an die im Rahmen von Rücknahmesystemen im Sinne des VerpackG im Landkreis vorhandene Sammelsysteme.

(19) „Eigenkompostierung“ ist das nachweisliche Kompostieren und ordnungsgemäße und schadlose Verwerten aller auf einem Grundstück anfallenden organischen Abfälle.

(20) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ im Sinne dieser Satzung sind Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen und Elektroherde), elektrische Haushaltskleingeräte (z. B. Haarföhne, Kaffeemaschinen, Bügeleisen), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Handbohrmaschinen, Handkreissägen), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Drucker, Taschenrechner, Mobiltelefone), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte), elektrisches und elektronisches Spielzeug sowie elektrische und elektronische Sport- und Freizeitgeräte (elektrische Eisenbahnen, Videospiele) (s. ElektroG Anlage 1).

(21) „Expressabfuhr“ im Sinne dieser Satzung ist die gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erfassung des Auftrages durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises und nach der entsprechenden Auftragsübergabe an einen beauftragten Dritten.

(22) „Ferienwohnungen“ gelten als Haushalte im Sinne dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS). Dabei zählt jeweils eine Ferienwohnung als ein Haushalt.

(23) „Geschäftsmüll“ ist gewerblicher Restabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung mit oder wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen entsorgt werden kann.

(24) „Gewerbliche Siedlungsabfälle“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind. Insbesondere

- a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung genannten Abfälle.

(25) „Großwohnanlagen“ im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke bzw. Wohngebäude mit einer Nutzungskapazität von mindestens jeweils 30 WE.

(26) Ein „Grundstück“ im Sinne dieser Satzung ist - ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu gehören folgende Grundstücksarten mit der dazugehörigen Nutzungsart (in Klammern benannt):

- Wohngrundstücke, einschließlich Nebenwohnsitz (Wohnen)
- Gewerbegrundstücke (Gewerbe nach GewAbfV, dazu gehören auch: öffentliche Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindereinrichtungen, Kliniken, Kinder-, Alten- und Pflegeheime, Kirchen, Vereine, Schwimmbäder, Kasernen, Strafvollzugsanstalten, Campingplätze, Häfen, Feriensiedlungen, Beherbergungen mit wechselnder Gästebelegung u. ä.)
- Erholungsgrundstücke sowie Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG (Erholung).

(27) „Grüngut“ im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, die u. a. aufgrund ihrer Menge und Beschaffenheit nicht über die gemäß § 10 Absatz 6 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und einer Verwertung zugeführt werden.

(28) „Haushalte“ im Sinne dieser Satzung sind Einzelpersonen sowie Personengemeinschaften, die selbständig wirtschaften und/oder eine in sich geschlossene Wohnungseinheit innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(29) „Hausmüll“ ist Restabfall, der in den gemäß § 10 Absatz 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.

(30) „Hohlglas“ sind Flaschen, Gläser und andere Verkaufsverpackungen aus Glas; kein Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.

(31) „Holsystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Abholung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die zu diesem Zweck vom jeweiligen Abfallbesitzer am Bereitstellungsort entsprechend § 10 (Behälterart) sowie gemäß § 15 (Zeiten) dieser Satzung bereitgestellt werden müssen.

(32) „Iglus“ im Sinne dieser Satzung sind Depotcontainer zur Erfassung von Hohlglas gemäß § 14 Absatz 1 und 2 dieser Satzung.

(33) „Kleinanlieferung“ bezeichnet die Anlieferung von kleinen Mengen Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gemäß den Benutzungsordnungen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

(34) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG, insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z. B. Getränkekartons).

(35) „Metalle und haushaltstypischer Schrott“ sind in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallender Sperrmüll aus Metall. Dies sind Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä..

(36) „Restabfall“ ist derjenige in Abfallbehältern gesammelte Abfall, der nicht als Abfall zur Verwertung oder als schadstoffhaltiger Abfall (s. Absatz 39) getrennt gesammelt wird.

(37) „Restabfallbehälter (RAB)“ sind Behälter für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung.

(38) „Saisongrundstücke“ sind Gewerbe- und Erholungsgrundstücke, die in einem vorab vom Anschlusspflichtigen des Grundstücks zu benennenden Zeitraum eines jeden Jahres genutzt werden.

(39) „Schadstoffhaltige Abfälle“ (Schadstoffe) sind Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürften (AbfWG M-V § 3 Absatz 3). Dies sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit der AVV aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

(40) „Siedlungsabfälle“ sind Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen (Nummer 20 der Anlage zu § 2 Absatz 1 AVV).

(41) „Sperrmüll“ im Sinne dieser Satzung sind sperrige Gegenstände aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben oder von anderen an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken, die nicht regelmäßig anfallen und wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit selbst nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den vom Landkreis gemäß § 10 Absatz 1a) gestellten 80 Liter Restabfallbehälter oder Restabfallsack 80 Liter gemäß § 10 Absatz 1c) untergebracht werden können. Sie dürfen nicht bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen oder fest mit dem Grundstück verbunden gewesen sein.

(42) „Standplatz“ bezeichnet den Standort des oder der Abfallbehälter der Anschlusspflichtigen, an dem sie in der Zeit stehen, in der sie nicht zum Einsammeln und zur Entleerung bereitgestellt werden.

### **§ 3 Umfang und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung**

(1) Die Abfallbewirtschaftung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen des Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, des Lagerns und der Ablagerung. Die Abfallberatung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1. Haus- und Geschäftsmüll        | - im Holsystem            |
| 2. Sperrmüll                      | - im Hol- und Bringsystem |
| 3. Metallabfälle                  | - im Hol- und Bringsystem |
| 4. Biogut                         | - im Holsystem            |
| 5. Grüngut                        | - im Bringsystem          |
| 6. Elektro- und Elektronikschrott | - im Hol- und Bringsystem |
| 7. Textilabfälle                  | - im Bringsystem          |
| 8. Schadstoffhaltige Abfälle      | - im Bringsystem          |
| 9. andere gefährliche Abfälle     | - im Bringsystem          |

Die getrennte Entsorgung von Papierabfällen (PPK), Leichtverpackungen sowie von Hohlglas erfolgt in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Hol- und Bringsystem.

(3) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht die Einsammlung folgender Abfälle ausschließlich im Bringesystem durch:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
2. Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenkehrschutt in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Grüngut,
5. Sperrmüll gemäß § 16 schwerer als 70 kg pro Stück,
6. Nachtspeicheröfen
7. Photovoltaikmodule.

#### **§ 4 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in der Anlage (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Ausschluss gilt auch nicht für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Kleinmengen gefährlicher Abfälle entsorgt werden können (z. B. Entsorgung über Schadstoffmobil). Weiterhin sind Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen Einrichtungen (Gaststätten, Hotels, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung u. a.) ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Abfälle sind auch solche, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Weiterhin sind flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle, brennende oder glühende Abfälle und heiße Aschen von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

(2) Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(3) Abweichend von § 17 Absatz 1 können auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers und nach Vereinbarung mit dem Landkreis Abfälle gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 zu der vom Landkreis genutzten Abfallentsorgungsanlage gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 angeliefert werden. In diesem Fall sind die Abfälle durch den Anlieferer selbst und auf eigene Rechnung dieser Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Für die abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen ist ein Entgelt nach Maßgabe der Vereinbarung an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu entrichten.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallerzeuger im Landkreis hat das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle in der durch diese Satzung geregelten Weise der Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer ständig und/oder zeitweilig genutzter Grundstücke ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung, alle bei ihm anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht). Die Überlassungspflicht gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese auf einem im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß verwertet werden. Weiterhin gilt die Überlassungspflicht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit diese dem Landkreis nachgewiesen wird. (§ 17 Absatz 1 KrWG)

(3) Für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt die Überlassungspflicht auch nicht für Abfälle zur Beseitigung, soweit diese in dafür zugelassenen eigenen Anlagen beseitigt werden. Die Befreiung ist schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen und wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Hafengrundstücke unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung. Anschlusspflichtiger ist der Hafenbetreiber. Der Benutzungszwang gilt für Schiffseigner und sonstige zur Nutzung der Schiffe Berechtigte.

(5) Eigentümer bzw. andere Nutzungsberechtigte von Ferien- und Wochenendhäusern, Ferienhausgruppen und -anlagen, Ferienwohnungen sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschlusszwang nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung. Ein Anschluss an die Abfallbewirtschaftung hat jeweils für mindestens drei zusammenhängende Monate zu erfolgen.

(6) Bei ständig und/oder zeitweilig, vollständig oder teilweise industriell, gewerblich, land- und fortwirtschaftlich, gärtnerisch, öffentlich, freiberuflich oder sonstig genutzten Grundstücken ist abweichend von Absatz 1 der Gewerbetreibende oder die freiberufliche Person zum Anschluss verpflichtet nach Maßgabe von § 7 GewAbfV. Damit ist die nach Absatz 1 pflichtige Person nicht von ihren Pflichten entbunden.

(7) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Anschlusspflichtige, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächterin i. S. d. § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Damit ist die nach Absatz 1 pflichtige Person nicht von ihren Pflichten entbunden.

(8) Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises für die Anschlusspflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann beim Landkreis für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab drei Monaten gestellt werden, wenn für

1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist,
2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Anschlusspflichtigen im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer Änderung der dieser Befreiung zugrunde liegenden Tatbestände erteilt; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen sein. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang in vollem Umfang bestehen.

(4) Der Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist, und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 dieser Satzung haben die Grundstücke vor dem erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen schriftlich oder zur Niederschrift bzw. auf elektronischem Wege zum Anschluss an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises anzumelden und Auskunft über Art und voraussichtliche Menge der anfallenden Abfälle, weitere für die Veranlagung notwendige Angaben, insbesondere Nutzungszeitraum sowie über die Anzahl der Haushalte, Personen, Ferienwohnungen und Gewerbe zu geben. Jede wesentliche Veränderung ist innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige nach § 6 dieser Satzung, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zur schriftlichen Benachrichtigung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises verpflichtet.

(3) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ist berechtigt, bei Feststellung noch nicht angemeldeter anschlusspflichtiger Grundstücke die entsprechende Veranlagung vorzunehmen und das Aufstellen eines Restabfallbehälters nach vorheriger Anhörung des Anschlusspflichtigen zu veranlassen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann bei Feststellung von nicht angezeigten Änderungen oder offensichtlich falschen Angaben durch den Anschlusspflichtigen die entsprechenden Veranlagungsdaten nach vorheriger Anhörung des Anschlusspflichtigen ändern.

(4) Werden die erforderlichen Mitteilungen durch den Anschlusspflichtigen nicht gemacht, erfolgt die Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Anschlusspflichtigen gemeldet und vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises anerkannt worden sind.

(5) Die Verpflichteten nach § 6 dieser Satzung haben auf Verlangen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Auskunft über Art, Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu geben und ggf. erforderliche Nachweise und Analysen vorzulegen sowie Auskunft über alle Fragen zu erteilen, welche die Abfallentsorgung betreffen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zum Aufstellen und Abholen der Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes durch die Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises zur Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises sind insbesondere befugt, den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren.

(7) Die Beauftragten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(8) Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend des geltenden Datenschutzrechts gespeichert und maschinell verarbeitet. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

## **§ 9 Abfalltrennung**

Die an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossenen Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetriebe sowie alle sonstigen Einrichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsform, deren Zweck gemeinnützig oder gewinnwirtschaftlich ausgerichtet ist, müssen verwertbare Abfälle vom Restabfall trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Das Entfernen grober Verunreinigungen ist dabei Bestandteil einer ordnungsgemäßen Trennung.

## **§ 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer**

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung können nur die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zugelassenen Restabfallbehälter und Restabfallsäcke verwendet werden. Zugelassen sind folgende Restabfallbehälter:

- |                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| a) Restabfallbehälter, | 60 Liter mit weißem Deckel |
| Restabfallbehälter,    | 80 Liter                   |
| Restabfallbehälter,    | 80 Liter                   |
| Restabfallbehälter,    | 120 Liter                  |
| Restabfallbehälter,    | 240 Liter                  |
| Restabfallbehälter,    | 1.100 Liter                |
- 
- |                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| b) Restabfallbehälter, | Mulde 3,0 m <sup>3</sup>   |
| Restabfallbehälter,    | Mulde 5,5 m <sup>3</sup>   |
| Restabfallbehälter,    | Mulde 7,0 m <sup>3</sup>   |
| Restabfallbehälter,    | Mulde 10,0 m <sup>3</sup>  |
| Restabfallbehälter,    | Presse 10,0 m <sup>3</sup> |
| Restabfallbehälter,    | Mulde 15,0 m <sup>3</sup>  |
| Restabfallbehälter,    | Presse 18,0 m <sup>3</sup> |
| Restabfallbehälter,    | Presse 20,0 m <sup>3</sup> |
| Restabfallbehälter,    | Mulde 25,0 m <sup>3</sup>  |
- 
- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| c) Restabfallsack, | 80 Liter. |
|--------------------|-----------|

Die zugelassenen Restabfallbehälter sind mit dem amtlichen Aufdruck „Landkreis Vorpommern-Rügen“ versehen.

(2) Bei Grundstücken, auf denen regelmäßig mehr als 2.200 Liter Abfälle zur Beseitigung innerhalb der Abfuhr gemäß § 15 Absatz 1 dieser Satzung anfallen, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Entsorgung dieser Abfälle mittels Restabfallbehälter gemäß § 10 Absatz 1b) dieser Satzung erfolgen.

(3) Auf der Insel Hiddensee wird der Restabfallbehälter 1.100 Liter nicht eingesetzt.

(4) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Restabfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das aufgestellte Restabfallbehältervolumen nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer oder der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Restabfallbehälters beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu beantragen oder zu dulden.

(5) Für Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG und Grundstücke, die aufgrund ihrer verkehrsmäßigen Lage von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden können, kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ersatzweise die Entsorgung über zugelassene Abfallsäcke genehmigen.

(6) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann die Überlassung der auf einem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Restabfälle durch das Verwenden von zuvor erworbenen zugelassenen Restabfallsäcken anordnen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

(7) Für die Entsorgung des Biogutes werden Biotonnen 120 Liter und 240 Liter sowie Bioabfallsäcke 60 Liter zur Verfügung gestellt. Die regelmäßige Entsorgung des Biogutes mittels der Bioabfallsäcke ist Grundstücken, die aufgrund ihrer verkehrsmäßigen Lage von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden können, vorbehalten. Die Biotonnen und Bioabfallsäcke sind mit dem amtlichen Aufdruck „Landkreis Vorpommern-Rügen“ versehen.

(8) Für die Getrenntsammlung von Abfällen zur Verwertung werden entsprechend gekennzeichnete Iglus und Container eingesetzt. Für Papier und Pappe werden Abfallbehälter (blau gekennzeichnet) 240 Liter und 1.100 Liter genutzt. Darüber hinaus kann örtlich begrenzt die Bündelsammlung durchgeführt werden.

(9) Für Leichtverpackungen werden die gelben Säcke und die gelben Abfallbehälter (Wertstofftonnen) 240 Liter und 1.100 Liter genutzt.

(10) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien, bei der Nutzung der betreffenden Einrichtung oder bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Diese Abfallbehälter werden nicht vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bewirtschaftet. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

### **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Jedes Grundstück muss über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern entsprechend des regelmäßig anfallenden Abfalls zur Beseitigung verfügen.

(2) Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für die Einsammlung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen beträgt 7,5 Liter pro gemeldeter Einwohnerin oder gemeldetem Einwohner und Woche. Grundsätzlich wird je Grundstückseinheit mindestens ein Abfallbehälter gemäß § 10 Absatz 1 und 6 dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen regeln sich nach § 7 dieser Satzung.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Ein Einwohnergleichwert entspricht einem vorzuhaltenden Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises legt aufgrund der vorgelegten Nachweise oder ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen fest.

1. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/<br>Institution                                                                                                                                                                                       | je Platz/Beschäftigten/<br>Bett | Einwohnergleichwert |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ähnliche Einrichtungen                                                                                                                                                 | je Platz                        | 1                   |
| b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter sowie ähnliche Einrichtungen | je drei Beschäftigte            | 1                   |

- |                                                                                                                |                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----|
| c) Speisewirtschaften, Imbissstuben u. ähnliche Einrichtungen                                                  | je Beschäftigten | 4   |
| d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdieleln u. ähnliche Einrichtungen | je Beschäftigten | 2   |
| e) Beherbergungsbetriebe, gewerblich vermietete Ferienwohnungen                                                | je vier Betten   | 1   |
| f) Campingplätze                                                                                               | je Stellplatz    | 0,5 |
| g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel                                                                           | je Beschäftigten | 2   |
| h) sonstige Einzel- u. Großhandel                                                                              | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe                                                                       | je Beschäftigten | 0,5 |
| j) Sonstige Hafengrundstücke (Sport- und Freizeithäfen, Marinas)                                               | je Liegeplatz    | 0,5 |
2. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
3. Für Schulen, Kindertagesstätten, Schwimmbäder, Kasernen, Friedhöfe sowie Kirchen, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Absatz 3 Nummer 1 keine Regelung enthält, verfahren.
- (4) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Anschlusspflichtige den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechende Restabfallbehälter vorhält, kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises festlegen, welches Restabfallbehältervolumen als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist.
- (5) Für das Erfassen von Bioabfällen wird je Haushalt ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je Haushalt maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.
- (6) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen, die als Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angefallen sind, können diese gemeinsam mit den auf dem betreffenden Grundstück anfallenden Bioabfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Biotonnen erfassen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen Bioabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 der GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(7) Auf Gewerbegrundstücken und auf nicht zur privaten Lebensführung genutzten Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Absatz 26 dieser Satzung, können dort anfallende Bioabfälle in begrenzter Menge in Biotonnen erfasst werden. Für das Erfassen dieser Bioabfälle wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- oder Erholungsgrundstück ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- und Erholungsgrundstück maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.

## **§ 12 Aufstellung und Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die gemäß § 6 zu überlassenden Abfälle müssen in die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises nach § 10 Absatz 1 und 6 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden.

(2) Die Abfallbehälter werden vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises bzw. des beauftragten Unternehmens.

(3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und zu reinigen; sie dürfen nur so weit lose gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Hausmüll darf vor dem Einfüllen in die Restabfallbehälter nicht unter Einsatz technischer Hilfsmittel verdichtet, verpresst oder vakuumisiert werden. Abfälle dürfen grundsätzlich nicht in Abfallbehältern verdichtet, eingestampft werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Abfallbehälter - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt. Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Die zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter und Biotonnen dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten: Restabfallbehälter 1.100 Liter: 460 kg, 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50 kg, 80 Liter: 33 kg, 60 Liter: 25 kg, Biotonne 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50 kg.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach geltenden Rechtsvorschriften.

## **§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle**

(1) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern nach § 10 Absatz 1 und 6 dieser Satzung entsorgt oder unbeaufsichtigt abgestellt werden, sondern sind der Schadstoffsammlung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises zu übergeben.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle bis zu 20 kg bzw. 20 Liter je Abfallart sind in geschlossenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, folgenden Annahmestellen zu übergeben:

1. Mobile Schadstoffsammlung im Landkreis: Die Sammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Stellplätze und Termine werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bekannt gegeben.

2. Mobile Schadstoffsammlung auf den Wertstoffhöfen: Die Sammlung findet in den Monaten Mai, Juni, Juli und August statt. Die Termine werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Abfallkalender sowie unter [www.awi-vr.de](http://www.awi-vr.de) bekannt gegeben.

#### **§ 14 Verwertbare Abfälle**

(1) Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen und Verpackungen aus unbeschichtetem Papier, soweit sie nicht über eine gewerbliche Sammlung verwertet werden, sind den Sammelsystemen, Containern oder Papiertonnen auf den Wertstoffhöfen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises zuzuführen. Hohlglas wird über ein Bringesystem entsorgt. Die gesammelten Abfälle sind getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas in die hierfür aufgestellten Iglus einzufüllen.

(2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Iglus nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Die Standplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden.

(3) Bioabfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden, sondern sind in die Biotonne zu geben.

Werden diese Abfälle durch die Abfallbesitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet, kann auf die Aufstellung der Biotonne verzichtet werden.

(4) Die Einsammlung der gelben Säcke sowie die Entleerung der Wertstofftonnen erfolgt nach einem festgelegten Tourenplan. Der Tourenplan wird im Abfallkalender und unter [www.awi-vr.de](http://www.awi-vr.de) veröffentlicht.

#### **§ 15 Abfuhr der Abfälle**

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter nach § 10 Absatz 1 und 6 erfolgt in der Regel 14-täglich an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann im Einzelfall und örtlich begrenzt auf Antrag des Anschlusspflichtigen den Abfuhrhythmus verkürzen. Die Abfuhr der Restabfallbehälter 60 Liter mit weißem Deckel erfolgt grundsätzlich monatlich.

(2) Die zu leerenden Abfallbehälter, die zugelassenen Abfallsäcke sowie die Leichtverpackungsabfälle, die durch ein Rücknahmesystem nach VerpackG im Holsystem eingesammelt werden, sind frühestens um 18:00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag und spätestens am vereinbarten Abfuhrtag bis 06:00 Uhr so an Bürgersteigkanten bzw. an den Straßenrändern bereitzustellen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Straßen und Wege werden durch die Entsorgungsfahrzeuge nur befahren, wenn dies ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge, ihrer Besatzung oder anderer Personen oder Sachen - insbesondere ohne Rückwärtsfahrt - möglich ist.

(3) Vorhandene Verschlusseinrichtungen an den Abfallbehältern sind von den Anschlusspflichtigen oder den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern zu entfernen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen.

(4) Können Abfälle nicht abgefahren werden - aus einem vom Landkreis oder seinem beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Grund -, so erfolgt die Abfuhr der Abfälle durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises oder seinem beauftragten Dritten erst nach Herstellen der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfälle am nächsten für diese Abfälle des betreffenden Grundstücks vorgesehenen Abfuhrtag.

(5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.

(6) Abfallbehälter für Biogut, Pappe und Papier sowie für Leichtverpackungen, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt wurden, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenpflichtig als Restabfallbehälter entleert werden. Im Wiederholungsfall kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises diese Behälter nach vorheriger Anhörung des Anschlusspflichtigen entsprechend durch Restabfallbehälter nach § 10 Absatz 1 ersetzen.

(7) In Großwohnanlagen können im Einzelfall und örtlich begrenzt auf Antrag der Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises oder seinem beauftragten Dritten zum Zweck der Entleerung von ihrem Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug transportiert und anschließend dorthin zurückgestellt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Standplatz für diese Abfallbehälter muss eben, befestigt und am Tage der Abfuhr ab 06:00 Uhr frei zugänglich sein.
- b) Der Standplatz muss mindestens 1,30 m x 1,50 m groß sein.
- c) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- d) Der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein.
- e) Der Transportweg darf keine Steigung aufweisen und muss befestigt sein. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,30 m breit sein. Etwaige Türen und Tore müssen offen sein und festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg darf keine Treppen- oder Geländestufen aufweisen.
- g) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- h) Der Transportweg vom Standplatz bis zum Bereitstellungsort darf nicht länger als 20 m sein.

(8) Großbehälter nach § 10 Absatz 1b) werden einen Werktag, nachdem das nach § 11 Absatz 3 rechnerisch ermittelte Behältervolumen das bei dem Unternehmen/ Institution tatsächlich aufgestellte Großbehältervolumen nach der Gestellung bzw. der letzten Leerung erreicht hat, abgefahren. Abweichend davon kann die Abfuhr an einem früheren Zeitpunkt auch innerhalb von drei Werktagen nach Anmeldung erfolgen.

(9) Vollständig abgeschmückte kompostierbare Tannenbäume - bis zu einer Länge von höchstens 3 m und einem Gewicht von höchstens 35 kg - werden zum Beginn eines Kalenderjahres gesondert eingesammelt. In Ausnahmefällen können in diesem Zeitraum einzusammelnde Tannenbäume auch im Rahmen der Sammlung von Biogut eingesammelt und verwertet werden. Die einzusammelnden Tannenbäume sind gemäß § 15 Absatz 2 bereitzustellen.

## § 16 Sperrmüll

(1) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist schriftlich mittels vorgedruckter Sperrmüllkarte, Brief oder auf elektronischem Weg an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu richten, wobei Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer schriftlich mitgeteilt. Neben den Satzungsregelungen sind insbesondere die in dieser Mitteilung enthaltenen Hinweise zur Sperrmüllentsorgung zu beachten.

Für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt eine maximale Menge von 5 cbm pro Kalenderjahr.

In dringenden Fällen hat der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, eine gemäß § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung gebührenpflichtige Expressabfuhr zu beantragen. Diese wird im Anschluss an eine erfolgte Bestätigung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises durchgeführt. Auf der Insel Hiddensee ist die Durchführung der Expressabfuhr ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist eine Selbstanlieferung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten zu den Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen möglich.

(2) Der Sperrmüll ist frühestens ab 18:00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag und spätestens am vereinbarten Abfuhrtag bis 06:00 Uhr zur Abholung am Straßenrand und soweit wie möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Kühlgeräte, Elektroschrott usw.) so bereitzustellen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Baumscheiben sind vom Sperrmüll freizuhalten.

(3) Die Verladung des bereitgestellten Sperrmülls muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen auch zumutbar sein. Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 70 kg pro Stück), besteht keine Abholpflicht.

(4) Alle vollständig bereitgestellten Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Herde, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Stereoanlagen), die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, werden wegen ihrer umweltschädigenden Substanzen und/oder verwertbaren Stoffanteile im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt eingesammelt.

Um bei Kühl- und Gefriergeräten sicherzustellen, dass die darin enthaltenen schädlichen Gase und Flüssigkeiten nicht unkontrolliert in die Umwelt freigesetzt werden, sind diese unbeschädigt bereitzustellen.

(5) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichts und ihres Gehalts an Asbest oder anderer gefährlicher Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

(6) Die Haftung für Schäden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr richtet sich nach geltenden Rechtsvorschriften.

(7) Soweit nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle nicht abgefahren werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, unverzüglich den Bereitstellungsort zu beräumen und den Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen.

## **§ 17 Selbstanlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die vom Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen ausgeschlossenen Abfälle sind, soweit sie als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis unterliegen, einer Abfallentsorgungsanlage nach § 18 Absatz 1 zuzuführen.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Abfallgebührensatzung sowie eventuell besonderen Benutzungsordnungen, die für alle Abfallanlieferer verbindlich sind.

## **§ 18 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Im Landkreis werden folgende Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt:

1. Abfallwirtschaftsstation Camitz,
2. Müllumladestation Samtens,
3. Mechanische Abfallbehandlungsanlage der OVVD GmbH in Stralsund,
4. Iglus, Container und Großbehälter für Abfälle zur Verwertung,
5. Sammelmobile und Sonderabfallannahmestelle der beauftragten Dritten für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleinstmengen aus Gewerbebetrieben,
6. Wertstoffhöfe

(2) Weiterhin nutzt der Landkreis folgende Abfallentsorgungsanlagen:

1. Deponie Rosenow der OVVD GmbH,
2. Kompostanlage Reinberg der OVVD GmbH

## **§ 19 Modellversuche**

Zur Erprobung von Methoden und Systemen von Abfallsammlung, Abfalltransport, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallentsorgung kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 20 Eigentumsübergang**

(1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt bzw. den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen oder dem Schadstoffmobil übergeben worden sind.

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Das Durchsuchen und Wegnehmen von bereitgestellten Abfällen, insbesondere der verwertbaren Abfälle, ist nicht gestattet.

(3) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 21 Unterbrechung der Entsorgung**

(1) Unterbleibt die Abfallentsorgung infolge betrieblicher Belange des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge höherer Gewalt, von Streiks, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, erfolgt sie am nächstmöglichen Entsorgungstermin.

(2) Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit den beauftragten Dritten des Landkreises abzustimmen. Der Bauherr ist verpflichtet, Restabfallbehälter, Biotonnen, Abfallsäcke und andere Abfallbehälter sowie Sperrmüll und einzusammelnde Tannenbäume an der nächsten vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises als befahrbar eingestuften Straße bereitzustellen bzw. dies zu veranlassen. § 15 Absatz 1, 2 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises einen Bereitstellungsort zuweisen. Unterbleibt die Abstimmung oder die Bereitstellung, wird der Bauherr für zusätzlich anfallende Entsorgungsaufwendungen regresspflichtig.

## **§ 22 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen nach dieser Satzung sowie öffentliche Hinweise und Informationen werden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ortsüblich bekanntgegeben.

## **§ 23 Gebühren / Entgelte**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:

1. Abfälle, die nach § 4 Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, zum Einsammeln und Befördern in den nach § 10 Absatz 1, 4 und 7 vorgesehenen Behältnissen bereitstellt,
2. entgegen § 6 Absatz 1, 4, 5, 6 und 7 sein Grundstück nicht an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises anschließt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 angefallene Abfälle nicht oder nicht vollständig der Abfallbewirtschaftung des Landkreises überlässt, soweit diese nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 das Grundstück vor dem erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen nicht zum Anschluss anmeldet oder die in § 8 Absatz 1 Satz 1 geforderten Angaben nicht oder nicht zutreffend macht,
5. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 eine für die Veranlagung wesentliche Veränderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

6. entgegen § 8 Absatz 2 einen Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
8. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 das Aufstellen der Abfallbehälter auf dem Grundstück durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises oder das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte des Landkreises nicht duldet,
9. entgegen § 9 verwertbare Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß vom Restabfall trennt,
10. entgegen § 10 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 nicht vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zugelassene Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke zum Einsammeln und Befördern von Restabfällen zur Beseitigung bereitstellt,
11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2, 3 Restabfallsäcke dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Restabfallbehältervolumens nutzt oder die Aufstellung eines größeren bzw. zusätzlichen Restabfallbehälters nicht beantragt oder duldet,
12. entgegen § 10 Absatz 10 öffentliche Abfallbehälter zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am öffentlichen Verkehr anfallen,
13. entgegen § 11 Absatz 1 sein Grundstück nicht über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern entsprechend des regelmäßig anfallenden Abfalls angeschlossen hat,
14. entgegen § 12 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,
15. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 Abfallbehälter so weit überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
16. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 3 Hausmüll vor dem Einfüllen in die Restabfallbehälter unter Einsatz technischer Hilfsmittel verdichtet, verpresst oder vakuumisiert,
17. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 4 Abfälle in Abfallbehältern verdichtet oder einstampft,
18. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 5 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,
19. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 7 Restabfallbehälter und Biotonnen so befüllt, dass die in Satz 7 angegebenen Gewichte überschritten werden,
20. entgegen § 13 Absatz 1 schadstoffhaltige Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke nach § 10 Absatz 1, 4 oder 6 dieser Satzung gibt oder unbeaufsichtigt abstellt,
21. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 Iglus außerhalb der angegebenen Zeiten befüllt,

22. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 Iglustandplätze durch Abfälle verunreinigt,
23. entgegen § 14 Absatz 3 Bioabfälle in die Restabfallbehälter gibt,
24. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter zugelassene Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume vor der festgelegten Zeit bereitstellt oder Restabfallbehälter und/oder Biotonnen an einem Abfuhrtag wiederholt zur Entleerung bereitstellt,
25. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume so bereitstellt, dass vorübergehende Personen gefährdet werden oder der Straßenverkehr gefährdet wird,
26. entgegen § 15 Absatz 2 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume außerhalb der vom Landkreis festgelegten Zeiten bereitstellt,
27. entgegen § 15 Absatz 3 Verschlusseinrichtungen nicht entfernt oder die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt,
28. entgegen § 15 Absatz 5 den vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises bestimmten Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls nicht nutzt,
29. entgegen § 16 Absatz 1 Sperrmüll ohne vorherige Terminabsprache bzw. vor dem schriftlich mitgeteilten Termin bereitstellt,
30. entgegen § 16 Absatz 2 nicht zum Sperrmüll zählende Abfälle zur Abholung oder Sperrmüll außerhalb der genannten Zeiten bereitstellt,
31. entgegen § 16 Absatz 2 Sperrmüll auf Baumscheiben oder so bereitstellt, dass vorübergehende Personen gefährdet werden oder der Straßenverkehr gefährdet wird,
32. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 nicht zum Sperrmüll gehörende und nicht eingesammelte Abfälle nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort beräumt,
33. entgegen § 17 Absatz 1 Abfälle die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, soweit sie als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis unterliegen, nicht einer Abfallentsorgungsanlage nach § 18 anliefern oder anliefern lässt,
34. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 bereitgestellte Abfälle durchsucht und ganz oder teilweise entnimmt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis ~~10.000~~ 1.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Sonstiges**

(1) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## **§ 26 Inkrafttreten**

## **Anlage (Ausschlussliste) zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung-AbfS) in der Fassung vom 12. Dezember 2022**

### **01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**

#### **01 01            *Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen***

- 01 01 01        Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02        Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03            Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 04\*        Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 01 03 05\*        andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06        Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07\*        andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 08        staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 09        Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
- 01 03 10\*        Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
- 01 03 99        Abfälle a. n. g.

#### **01 04            *Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen***

- 01 04 07\*        gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 09        Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 11        Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 12        Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 99        Abfälle a. n. g.

#### **01 05            *Bohrschlämme und andere Bohrabfälle***

- 01 05 04        Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05\*        ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06\*        Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07        barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08        chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99        Abfälle a. n. g.

### **02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**

#### **02 01            *Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei***

- 02 01 01        Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 02        Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06        tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

|              |                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 02 01 07     | Abfälle aus der Forstwirtschaft                                                                                                                                                                                                                             |
| 02 01 08*    | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                            |
| 02 01 09     | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen                                                                                                                                                           |
| 02 01 10     | Metallabfälle                                                                                                                                                                                                                                               |
| 02 01 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>02 02</b> | <b><i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</i></b>                                                                                                                              |
| 02 02 01     | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen                                                                                                                                                                                                                 |
| 02 02 02     | Abfälle aus tierischem Gewebe                                                                                                                                                                                                                               |
| 02 02 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>02 03</b> | <b><i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i></b> |
| 02 03 01     | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen                                                                                                                                                                                |
| 02 03 02     | Abfälle von Konservierungsstoffen                                                                                                                                                                                                                           |
| 02 03 03     | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln                                                                                                                                                                                                                  |
| 02 03 04     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                                                                                                                                            |
| 02 03 05     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                                                                                                         |
| 02 03 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>02 04</b> | <b><i>Abfälle aus der Zuckerherstellung</i></b>                                                                                                                                                                                                             |
| 02 04 01     | Rübenerde                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 02 04 02     | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm                                                                                                                                                                                                        |
| 02 04 03     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                                                                                                         |
| 02 04 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>02 05</b> | <b><i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i></b>                                                                                                                                                                                                             |
| 02 05 02     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                                                                                                         |
|              | Abfallschlüssel Abfallbezeichnung                                                                                                                                                                                                                           |
| 02 05 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>02 06</b> | <b><i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i></b>                                                                                                                                                                                            |
| 02 06 02     | Abfälle von Konservierungsstoffen                                                                                                                                                                                                                           |
| 02 06 03     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                                                                                                         |
| 02 06 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>02 07</b> | <b><i>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</i></b>                                                                                                                                        |
| 02 07 01     | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials                                                                                                                                                                           |
| 02 07 02     | Abfälle aus der Alkoholdestillation                                                                                                                                                                                                                         |
| 02 07 03     | Abfälle aus der chemischen Behandlung                                                                                                                                                                                                                       |
| 02 07 05     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                                                                                                         |
| 02 07 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>03</b>    | <b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>                                                                                                                                               |
| <b>03 01</b> | <b><i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i></b>                                                                                                                                                                    |
| 03 01 04*    | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                               |

|              |                                                                                                        |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03 01 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                       |
| <b>03 02</b> | <b><i>Abfälle aus der Holzkonservierung</i></b>                                                        |
| 03 02 01*    | halogenfreie organische Holzschutzmittel                                                               |
| 03 02 02*    | chlororganische Holzschutzmittel                                                                       |
| 03 02 03*    | metallorganische Holzschutzmittel                                                                      |
| 03 02 04*    | anorganische Holzschutzmittel                                                                          |
| 03 02 05*    | andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten                                              |
| 03 02 99     | Holzschutzmittel a. n. g.                                                                              |
| <b>03 03</b> | <b><i>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</i></b>     |
| 03 03 02     | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)                                                  |
| 03 03 05     | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling                                                             |
| 03 03 09     | Kalkschlammabfälle                                                                                     |
| 03 03 10     | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung                     |
| 03 03 11     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen |
| 03 03 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                       |

#### **04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie** **Abfallschlüssel Abfallbezeichnung**

|              |                                                                                                        |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>04 01</b> | <b><i>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</i></b>                                                 |
| 04 01 01     | Fleischabschabungen und Häuteabfälle                                                                   |
| 04 01 02     | geäschertes Leimleder                                                                                  |
| 04 01 03*    | Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase                                              |
| 04 01 04     | chromhaltige Gerbereibrühe                                                                             |
| 04 01 05     | chromfreie Gerbereibrühe                                                                               |
| 04 01 06     | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                         |
| 04 01 07     | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                           |
| 04 01 08     | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)                         |
| 04 01 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                       |
| <b>04 02</b> | <b><i>Abfälle aus der Textilindustrie</i></b>                                                          |
| 04 02 09     | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)                          |
| 04 02 14*    | Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten                                         |
| 04 02 15     | Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen                              |
| 04 02 16*    | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten                                              |
| 04 02 17     | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen                             |
| 04 02 19*    | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| 04 02 20     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen |
| 04 02 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                       |

#### **05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**

|              |                                                              |
|--------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>05 01</b> | <b><i>Abfälle aus der Erdölraffination</i></b>               |
| 05 01 02*    | Entsalzungsschlämme                                          |
| 05 01 03*    | Bodenschlämme aus Tanks                                      |
| 05 01 04*    | saure Alkylschlämme                                          |
| 05 01 05*    | verschüttetes Öl                                             |
| 05 01 06*    | öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung |
| 05 01 07*    | Säureteere                                                   |

05 01 08\* andere Teere  
 05 01 09\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen  
 05 01 11\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
 05 01 12\* säurehaltige Öle  
 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung  
 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen  
 05 01 15\* gebrauchte Filtertone  
 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung  
 05 01 17 Bitumen  
 05 01 99 Abfälle a. n. g.

**05 06** *Abfälle aus der Kohlepyrolyse*

05 06 01\* Säureteere  
 05 06 03\* andere Teere  
 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen  
 05 06 99 Abfälle a. n. g.

**05 07** *Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport*

05 07 01\* quecksilberhaltige Abfälle  
 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle  
 05 07 99 Abfälle a. n. g.

**06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**

**06 01** *Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren*

06 01 01\* Schwefelsäure und schweflige Säure  
 06 01 02\* Salzsäure  
 06 01 03\* Flusssäure  
 06 01 04\* Phosphorsäure und phosphorige Säure  
 06 01 05\* Salpetersäure und salpetrige Säure  
 06 01 06\* andere Säuren  
 06 01 99 Abfälle a. n. g.

**06 02** *Abfälle aus HZVA von Basen*

06 02 01\* Calciumhydroxid  
 06 02 03\* Ammoniumhydroxid  
 06 02 04\* Natrium- und Kaliumhydroxid  
 06 02 05\* andere Basen  
 06 02 99 Abfälle a. n. g.

**06 03** *Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden*

06 03 11\* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten  
 06 03 13\* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten  
 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen  
 06 03 15\* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten  
 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen  
 06 03 99 Abfälle a. n. g.

**06 04** *Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen*

06 04 03\* arsenhaltige Abfälle  
 06 04 04\* quecksilberhaltige Abfälle  
 06 04 05\* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten

|              |                                                                                                                           |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 06 04 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |
| 06 05        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                       |
|              | Abfallschlüssel Abfallbezeichnung                                                                                         |
| 06 05 02*    | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                     |
| 06 05 03     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen                    |
| <i>06 06</i> | <i>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</i>                 |
| 06 06 02*    | Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten                                                                                |
| 06 06 03     | sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen                                                  |
| 06 06 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |
| <i>06 07</i> | <i>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</i>                                                           |
| 06 07 01*    | asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse                                                                                 |
| 06 07 02*    | Aktivkohle aus der Chlorherstellung                                                                                       |
| 06 07 03*    | quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme                                                                                   |
| 06 07 04*    | Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure                                                                                    |
| 06 07 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |
| <i>06 08</i> | <i>Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen</i>                                                             |
| 06 08 02*    | Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten                                                                            |
| 06 08 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |
| <i>06 09</i> | <i>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie</i>                                       |
| 06 09 02     | phosphorhaltige Schlacke                                                                                                  |
| 06 09 03*    | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind       |
| 06 09 04     | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen                                      |
| 06 09 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |
| <i>06 10</i> | <i>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</i> |
| 06 10 02*    | Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                 |
| 06 10 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |
| <i>06 11</i> | <i>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</i>                                             |
| 06 11 01     | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung                                                          |
| 06 11 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |
| <i>06 13</i> | <i>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</i>                                                              |
| 06 13 01*    | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide                                                    |
| 06 13 02*    | gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)                                                                                    |
| 06 13 03     | Industrieruß                                                                                                              |
| 06 13 04*    | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                        |
| 06 13 05*    | Ofen- und Kaminruß                                                                                                        |
| 06 13 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                          |

## **07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**

|              |                                                                                                         |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>07 01</i> | <i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</i> |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|              |                                                                                                                                                   |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 07 01 01*    | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                      |
| 07 01 03*    | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 01 04*    | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 01 07*    | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                               |
| 07 01 08*    | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                     |
| 07 01 09*    | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                          |
| 07 01 10*    | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                |
| 07 01 11*    | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                             |
| 07 01 12     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen                                            |
| 07 01 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                  |
| <i>07 02</i> | <i>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</i>                                                                     |
| 07 02 01*    | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                      |
| 07 02 03*    | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 02 04*    | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 02 07*    | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                               |
| 07 02 08*    | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                     |
| 07 02 09*    | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                          |
| 07 02 10*    | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                |
| 07 02 11*    | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                             |
| 07 02 12     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen                                            |
| 07 02 14*    | Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                       |
| 07 02 16*    | Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten                                                                                                       |
| 07 02 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                  |
| <i>07 03</i> | <i>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</i>                                                                   |
| 07 03 01*    | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                      |
| 07 03 03*    | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 03 04*    | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 03 07*    | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                               |
| 07 03 08*    | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                     |
| 07 03 09*    | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                          |
| 07 03 10*    | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                |
| 07 03 11*    | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                             |
| 07 03 12     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen                                            |
| 07 03 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                  |
| <i>07 04</i> | <i>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</i> |
| 07 04 01*    | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                      |
| 07 04 03*    | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 04 04*    | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                 |
| 07 04 07*    | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                               |
| 07 04 08*    | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                     |
| 07 04 09*    | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                          |
| 07 04 10*    | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                |
| 07 04 11*    | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                             |
| 07 04 12     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen                                            |
| 07 04 13*    | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                   |

|                                                                                                                                                                   |                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 07 04 99                                                                                                                                                          | Abfälle a. n. g.                                                                                                       |
| <i>07 05</i>                                                                                                                                                      | <i>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</i>                                                                              |
| 07 05 01*                                                                                                                                                         | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                           |
| 07 05 03*                                                                                                                                                         | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                      |
| 07 05 04*                                                                                                                                                         | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                      |
| 07 05 07*                                                                                                                                                         | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                    |
| 07 05 08*                                                                                                                                                         | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                          |
| 07 05 09*                                                                                                                                                         | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                               |
| 07 05 10*                                                                                                                                                         | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                     |
| 07 05 11*                                                                                                                                                         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                  |
| 07 05 12                                                                                                                                                          | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen                 |
| 07 05 13*                                                                                                                                                         | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                        |
| 07 05 14                                                                                                                                                          | feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen                                                       |
| 07 05 99                                                                                                                                                          | Abfälle a. n. g.                                                                                                       |
| <i>07 06</i>                                                                                                                                                      | <i>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</i> |
| 07 06 01*                                                                                                                                                         | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                           |
| 07 06 03*                                                                                                                                                         | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                      |
| 07 06 04*                                                                                                                                                         | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                      |
| 07 06 07*                                                                                                                                                         | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                    |
| 07 06 08*                                                                                                                                                         | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                          |
| 07 06 09*                                                                                                                                                         | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                               |
| 07 06 10*                                                                                                                                                         | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                     |
| 07 06 11*                                                                                                                                                         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                  |
| 07 06 12                                                                                                                                                          | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen                 |
| 07 06 99                                                                                                                                                          | Abfälle a. n. g.                                                                                                       |
| <i>07 07</i>                                                                                                                                                      | <i>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</i>                                                   |
| 07 07 01*                                                                                                                                                         | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                           |
| 07 07 03*                                                                                                                                                         | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                      |
| 07 07 04*                                                                                                                                                         | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                      |
| 07 07 07*                                                                                                                                                         | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                    |
| 07 07 08*                                                                                                                                                         | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                          |
| 07 07 09*                                                                                                                                                         | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                               |
| 07 07 10*                                                                                                                                                         | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                     |
| 07 07 11*                                                                                                                                                         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                  |
| 07 07 12                                                                                                                                                          | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen                 |
| 07 07 99                                                                                                                                                          | Abfälle a. n. g.                                                                                                       |
| <b>08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b> |                                                                                                                        |
| <i>08 01</i>                                                                                                                                                      | <i>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</i>                                                           |
| 08 01 11*                                                                                                                                                         | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten                              |
| 08 01 13*                                                                                                                                                         | Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten                             |
| 08 01 14                                                                                                                                                          | Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen                                              |
| 08 01 15*                                                                                                                                                         | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten       |

08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen  
 08 01 17\* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 08 01 19\* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen  
 08 01 21\* Farb- oder Lackentfernerabfälle  
 08 01 99 Abfälle a. n. g.

**08 02** *Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)*

08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten  
 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten  
 08 02 99 Abfälle a. n. g.

**08 03** *Abfälle aus HZVA von Druckfarben*

08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten  
 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten  
 08 03 12\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 08 03 14\* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen  
 08 03 16\* Abfälle von Ätzlösungen  
 08 03 17\* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 08 03 19\* Dispersionsöl  
 08 03 99 Abfälle a. n. g.

**08 04** *Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)*

08 04 09\* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 08 04 11\* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen  
 08 04 13\* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen  
 08 04 15\* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen  
 08 04 17\* Harzöle  
 08 04 99 Abfälle a. n. g.

**08 05** *Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle*

08 05 01\* Isocyanatabfälle

**09 Abfälle aus der fotografischen Industrie**

**09 01** *Abfälle aus der fotografischen Industrie*

09 01 01\* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis  
 09 01 02\* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis  
 09 01 03\* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis  
 09 01 04\* Fixierbäder

|           |                                                                                                                          |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 09 01 05* | Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder                                                                                   |
| 09 01 06* | silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle                                          |
| 09 01 11* | Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen                                           |
| 09 01 12  | Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen                                           |
| 09 01 13* | wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen |
| 09 01 99  | Abfälle a. n. g.                                                                                                         |

## 10 Abfälle aus thermischen Prozessen

### 10 01 *Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)*

|           |                                                                                                                                  |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 01 05  | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form                                                  |
| 10 01 07  | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen                                           |
| 10 01 09* | Schwefelsäure                                                                                                                    |
| 10 01 13* | Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen                                                    |
| 10 01 14* | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| 10 01 15  | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen |
| 10 01 16* | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                      |
| 10 01 17  | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen                                     |
| 10 01 18* | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                |
| 10 01 19  | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen                        |
| 10 01 20* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                            |
| 10 01 21  | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen                           |
| 10 01 22* | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                      |
| 10 01 23  | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen                                     |
| 10 01 24  | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung                                                                                              |
| 10 01 25  | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke                                                   |
| 10 01 26  | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                                                             |
| 10 01 99  | Abfälle a. n. g.                                                                                                                 |

### 10 02 *Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie*

|           |                                                                                                      |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 02 01  | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke                                                            |
| 10 02 02  | unbearbeitete Schlacke                                                                               |
| 10 02 07* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                              |
| 10 02 08  | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen             |
| 10 02 10  | Walzzunder                                                                                           |
| 10 02 11* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                      |
| 10 02 12  | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen              |
| 10 02 13* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| 10 02 14  | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen |
| 10 02 15  | andere Schlämme und Filterkuchen                                                                     |
| 10 02 99  | Abfälle a. n. g.                                                                                     |

### 10 03 *Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie*

|           |                                |
|-----------|--------------------------------|
| 10 03 02  | Anodenschrott                  |
| 10 03 04* | Schlacken aus der Erstsammelze |

|              |                                                                                                                       |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 03 05     | Aluminiumoxidabfälle                                                                                                  |
| 10 03 08*    | Salzschlacken aus der Zweitschmelze                                                                                   |
| 10 03 09*    | schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze                                                                                |
| 10 03 15*    | Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt               |
| 10 03 16     | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt                                                            |
| 10 03 17*    | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung                                                                         |
| 10 03 18     | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen      |
| 10 03 19*    | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält                                                                           |
| 10 03 20     | Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt                                                    |
| 10 03 21*    | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlengstaub), die gefährliche Stoffe enthalten                        |
| 10 03 22     | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlengstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen       |
| 10 03 23*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                               |
| 10 03 24     | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen                              |
| 10 03 25*    | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                   |
| 10 03 26     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen                  |
| 10 03 27*    | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                                       |
| 10 03 28     | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen                               |
| 10 03 29*    | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen                     |
| 10 03 30     | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen |
| 10 03 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <b>10 04</b> | <b><i>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</i></b>                                                             |
| 10 04 01*    | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                   |
| 10 04 02*    | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                                                        |
| 10 04 03*    | Calciumarsenat                                                                                                        |
| 10 04 04*    | Filterstaub                                                                                                           |
| 10 04 05*    | andere Teilchen und Staub                                                                                             |
| 10 04 06*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung                                                                                 |
| 10 04 07*    | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                     |
| 10 04 09*    | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                                       |
| 10 04 10     | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen                               |
| 10 04 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <b>10 05</b> | <b><i>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</i></b>                                                             |
| 10 05 01     | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                   |
| 10 05 03*    | Filterstaub                                                                                                           |
| 10 05 04     | andere Teilchen und Staub                                                                                             |
| 10 05 05*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung                                                                                 |
| 10 05 06*    | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                     |
| 10 05 08*    | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                                       |
| 10 05 09     | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen                               |
| 10 05 10*    | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben |
| 10 05 11     | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen                                               |
| 10 05 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |

|              |                                                                                                                       |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>10 06</i> | <i>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</i>                                                                  |
| 10 06 01     | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                   |
| 10 06 02     | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                                                        |
| 10 06 03*    | Filterstaub                                                                                                           |
| 10 06 04     | andere Teilchen und Staub                                                                                             |
| 10 06 06*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung                                                                                 |
| 10 06 07*    | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                     |
| 10 06 09*    | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                                       |
| 10 06 10     | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen                               |
| 10 06 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <i>10 07</i> | <i>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</i>                                               |
| 10 07 01     | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                   |
| 10 07 02     | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                                                        |
| 10 07 03     | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung                                                                                 |
| 10 07 04     | andere Teilchen und Staub                                                                                             |
| 10 07 05     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                     |
| 10 07 07*    | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                                       |
| 10 07 08     | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen                               |
| 10 07 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <i>10 08</i> | <i>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</i>                                                        |
| 10 08 04     | Teilchen und Staub                                                                                                    |
| 10 08 08*    | Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                                                               |
| 10 08 09     | andere Schlacken                                                                                                      |
| 10 08 10*    | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben |
| 10 08 11     | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen                                               |
| 10 08 12*    | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung                                                                         |
| 10 08 13     | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen      |
| 10 08 14     | Anodenschrott                                                                                                         |
| 10 08 15*    | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält                                                                           |
| 10 08 16     | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt                                                         |
| 10 08 17*    | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                   |
| 10 08 18     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen                  |
| 10 08 19*    | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung                                                                       |
| 10 08 20     | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen                               |
| 10 08 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <i>10 09</i> | <i>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</i>                                                                         |
| 10 09 05*    | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                   |
| 10 09 06     | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen                               |
| 10 09 07*    | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                  |
| 10 09 09*    | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält                                                                           |
| 10 09 11*    | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                     |
| 10 09 12     | andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen                                                    |
| 10 09 13*    | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten                                                            |
| 10 09 15*    | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten                                              |

|              |                                                                                                                       |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 09 16     | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen                             |
| 10 09 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <i>10 10</i> | <i>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</i>                                                                      |
| 10 10 05*    | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                   |
| 10 10 06     | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen                               |
| 10 10 07*    | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                  |
| 10 10 09*    | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält                                                                           |
| 10 10 10     | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt                                                         |
| 10 10 11*    | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                     |
| 10 10 12     | andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen                                                    |
| 10 10 13*    | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten                                                            |
| 10 10 15*    | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten                                              |
| 10 10 16     | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen                             |
| 10 10 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <i>10 11</i> | <i>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</i>                                                      |
| 10 11 09*    | Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen                                                              |
| 10 11 11*    | Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)             |
| 10 11 12     | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt                                                          |
| 10 11 13*    | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten                                                 |
| 10 11 14     | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen                                |
| 10 11 15*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                               |
| 10 11 16     | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen                              |
| 10 11 17*    | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                   |
| 10 11 18     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen                  |
| 10 11 19*    | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                            |
| 10 11 20     | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen           |
| 10 11 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <i>10 12</i> | <i>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</i> |
| 10 12 05     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                     |
| 10 12 09*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                               |
| 10 12 10     | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen                              |
| 10 12 11*    | Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten                                                                            |
| 10 12 12     | Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen                                                      |
| 10 12 13     | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                   |
| 10 12 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                      |
| <i>10 13</i> | <i>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</i>                           |
| 10 13 07     | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                     |
| 10 13 09*    | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                            |
| 10 13 12*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                               |

10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen,  
die unter 10 13 12 fallen  
10 13 99 Abfälle a. n. g.

10 14 *Abfälle aus Krematorien*

10 14 01\* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

## **11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie**

11 01 *Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)*

11 01 05\* saure Beizlösungen  
11 01 06\* Säuren a. n. g.  
11 01 07\* alkalische Beizlösungen  
11 01 08\* Phosphatierschlämme  
11 01 09\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen  
11 01 11\* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen  
11 01 13\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen  
11 01 15\* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 16\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze  
11 01 98\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 99 Abfälle a. n. g.

11 02 *Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie*

11 02 02\* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)  
11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse  
11 02 05\* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen  
11 02 07\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 02 99 Abfälle a. n. g.

11 03 *Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen*

11 03 01\* cyanidhaltige Abfälle  
11 03 02\* andere Abfälle

11 05 *Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung*

11 05 01 Hartzink  
11 05 02 Zinkasche  
11 05 03\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
11 05 04\* gebrauchte Flussmittel  
11 05 99 Abfälle a. n. g.

## **12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

12 01 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*

12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne

|           |                                                                                   |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 12 01 02  | Eisenstaub und -teilchen                                                          |
| 12 01 03  | NE-Metallfeil- und -drehspäne                                                     |
| 12 01 04  | NE-Metallstaub und -teilchen                                                      |
| 12 01 06* | halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) |
| 12 01 07* | halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)   |
| 12 01 08* | halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen                               |
| 12 01 09* | halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen                                 |
| 12 01 10* | synthetische Bearbeitungsöle                                                      |
| 12 01 12* | gebrauchte Wachse und Fette                                                       |
| 12 01 13  | Schweißabfälle                                                                    |
| 12 01 14* | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten                            |
| 12 01 15  | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen           |
| 12 01 16* | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                             |
| 12 01 17  | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen            |
| 12 01 18* | öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)                        |
| 12 01 19* | biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle                                       |
| 12 01 20* | gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten               |
| 12 01 99  | Abfälle a. n. g.                                                                  |

12 03            *Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)*

|           |                                 |
|-----------|---------------------------------|
| 12 03 01* | wässrige Waschflüssigkeiten     |
| 12 03 02* | Abfälle aus der Dampfentfettung |

**13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölanfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)**

13 01            *Abfälle von Hydraulikölen*

|           |                                                 |
|-----------|-------------------------------------------------|
| 13 01 01* | Hydrauliköle, die PCB enthalten                 |
| 13 01 04* | chlorierte Emulsionen                           |
| 13 01 05* | nichtchlorierte Emulsionen                      |
| 13 01 09* | chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis      |
| 13 01 10* | nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis |
| 13 01 11* | synthetische Hydrauliköle                       |
| 13 01 12* | biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle        |
| 13 01 13* | andere Hydrauliköle                             |

13 02            *Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen*

|           |                                                                         |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|
| 13 02 04* | chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis      |
| 13 02 05* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| 13 02 06* | synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                       |
| 13 02 07* | biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle        |
| 13 02 08* | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                             |

13 03            *Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen*

|           |                                                                                                                    |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13 03 01* | Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten                                                               |
| 13 03 06* | chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen |
| 13 03 07* | nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis                                               |
| 13 03 08* | synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle                                                                     |
| 13 03 09* | biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle                                                      |
| 13 03 10* | andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle                                                                           |

13 04            *Bilgenöle*

|           |                                       |
|-----------|---------------------------------------|
| 13 04 01* | Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt   |
| 13 04 02* | Bilgenöle aus Molenablaufkanälen      |
| 13 04 03* | Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt |

- 13 05**            *Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern*
- 13 05 01\*       feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
 13 05 02\*       Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  
 13 05 03\*       Schlämme aus Einlaufschächten  
 13 05 06\*       Öle aus Öl-/Wasserabscheidern  
 13 05 07\*       öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern  
 13 05 08\*       Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

- 13 07**            *Abfälle aus flüssigen Brennstoffen*
- 13 07 01\*       Heizöl und Diesel  
 13 07 02\*       Benzin  
 13 07 03\*       andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

- 13 08**            *Ölabfälle a. n. g.*
- 13 08 01\*       Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern  
 13 08 02\*       andere Emulsionen  
 13 08 99\*       Abfälle a. n. g.

**14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (Außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)**

- 14 06**            *Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen*
- 14 06 01\*       Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW  
 14 06 02\*       andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
 14 06 03\*       andere Lösemittel und Lösemittelgemische  
 14 06 04\*       Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten  
 14 06 05\*       Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

**15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**

- 15 01**            *Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)*
- 15 01 04       Verpackungen aus Metall  
 15 01 07       Verpackungen aus Glas  
 15 01 10\*       Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
 15 01 11\*       Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 15 02**            *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung*
- 15 02 02\*       Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

**16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**

- 16 01**            *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*
- 16 01 03       Altreifen  
 16 01 04\*       Altfahrzeuge

|              |                                                                                                                             |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 01 06     | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten                                        |
| 16 01 07*    | Ölfilter                                                                                                                    |
| 16 01 08*    | quecksilberhaltige Bauteile                                                                                                 |
| 16 01 09*    | Bauteile, die PCB enthalten                                                                                                 |
| 16 01 10*    | explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)                                                                                       |
| 16 01 11*    | asbesthaltige Bremsbeläge                                                                                                   |
| 16 01 13*    | Bremsflüssigkeiten                                                                                                          |
| 16 01 14*    | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                         |
| 16 01 15     | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen                                                        |
| 16 01 16     | Flüssiggasbehälter                                                                                                          |
| 16 01 17     | Eisenmetalle                                                                                                                |
| 16 01 18     | Nichteisenmetalle                                                                                                           |
| 16 01 21*    | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen                 |
| 16 01 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                            |
| <b>16 02</b> | <b><i>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</i></b>                                                       |
| 16 02 09*    | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten                                                                        |
| 16 02 10*    | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen       |
| 16 02 11*    | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten                                              |
| 16 02 12*    | gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten                                                                              |
| 16 02 13*    | gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen      |
| 16 02 15*    | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile                                                                      |
| <b>16 03</b> | <b><i>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</i></b>                                                                      |
| 16 03 03*    | anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                      |
| 16 03 05*    | organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                        |
| 16 03 07*    | metallisches Quecksilber                                                                                                    |
| <b>16 04</b> | <b><i>Explosivabfälle</i></b>                                                                                               |
| 16 04 01*    | Munitionsabfälle                                                                                                            |
| 16 04 02*    | Feuerwerkskörperabfälle                                                                                                     |
| 16 04 03*    | andere Explosivabfälle                                                                                                      |
| <b>16 05</b> | <b><i>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</i></b>                                                             |
| 16 05 04*    | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)                                              |
| 16 05 05     | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen                                                   |
| 16 05 06*    | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien |
| 16 05 07*    | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                            |
| 16 05 08*    | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                              |
| 16 05 09     | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen                           |
| <b>16 06</b> | <b><i>Batterien und Akkumulatoren</i></b>                                                                                   |
| 16 06 01*    | Bleibatterien                                                                                                               |
| 16 06 02*    | Ni-Cd-Batterien                                                                                                             |
| 16 06 03*    | Quecksilber enthaltende Batterien                                                                                           |
| 16 06 04     | Alkalibatterien (außer 16 06 03)                                                                                            |
| 16 06 05     | andere Batterien und Akkumulatoren                                                                                          |
| 16 06 06*    | getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren                                                             |

|           |                                                                                                                                                |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 07     | <i>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern</i>                                                                     |
| 16 07 08* | ölhaltige Abfälle                                                                                                                              |
| 16 07 09* | Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten                                                                                             |
| 16 07 99  | Abfälle a. n. g.                                                                                                                               |
| 16 08     | <i>Gebrauchte Katalysatoren</i>                                                                                                                |
| 16 08 01  | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)                        |
| 16 08 02* | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten                                                   |
| 16 08 03  | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.                                                     |
| 16 08 04  | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)                                                                                   |
| 16 08 05* | gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten                                                                                          |
| 16 08 06* | gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden                                                                               |
| 16 08 07* | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                       |
| 16 09     | <i>Oxidierende Stoffe</i>                                                                                                                      |
| 16 09 01* | Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat                                                                                                           |
| 16 09 02* | Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat                                                                                    |
| 16 09 03* | Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid                                                                                                              |
| 16 09 04* | oxidierende Stoffe a. n. g.                                                                                                                    |
| 16 10     | <i>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</i>                                                                                       |
| 16 10 01* | wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                    |
| 16 10 02  | wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen                                                                   |
| 16 10 03* | wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                         |
| 16 10 04  | wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen                                                                        |
| 16 11     | <i>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</i>                                                                                     |
| 16 11 01* | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| 16 11 02  | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen |
| 16 11 03* | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                                |
| 16 11 04  | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen               |
| 16 11 05* | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                                  |
| 16 11 06  | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen                 |
| 17        | <b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>                                                           |
| 17 01     | <i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>                                                                                                      |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten                               |
| 17 02     | <i>Holz, Glas und Kunststoff</i>                                                                                                               |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                    |
| 17 03     | <i>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17 03 01*                                                                                                                                                                             | kohlenteerhaltige Bitumengemische                                                                                                                                                        |
| <b>17 04</b>                                                                                                                                                                          | <b><i>Metalle (einschließlich Legierungen)</i></b>                                                                                                                                       |
| 17 04 01                                                                                                                                                                              | Kupfer, Bronze, Messing                                                                                                                                                                  |
| 17 04 02                                                                                                                                                                              | Aluminium                                                                                                                                                                                |
| 17 04 03                                                                                                                                                                              | Blei                                                                                                                                                                                     |
| 17 04 04                                                                                                                                                                              | Zink                                                                                                                                                                                     |
| 17 04 05                                                                                                                                                                              | Eisen und Stahl                                                                                                                                                                          |
| 17 04 06                                                                                                                                                                              | Zinn                                                                                                                                                                                     |
| 17 04 07                                                                                                                                                                              | gemischte Metalle                                                                                                                                                                        |
| 17 04 09*                                                                                                                                                                             | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                                                                            |
| 17 04 10*                                                                                                                                                                             | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                       |
| 17 04 11                                                                                                                                                                              | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen                                                                                                                                 |
| <b>17 05</b>                                                                                                                                                                          | <b><i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</i></b>                                                                                          |
| 17 05 03*                                                                                                                                                                             | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                       |
| 17 05 05*                                                                                                                                                                             | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                                                |
| 17 05 06                                                                                                                                                                              | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt                                                                                                                              |
| 17 05 07*                                                                                                                                                                             | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                                            |
| 17 05 08                                                                                                                                                                              | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt                                                                                                                          |
| <b>17 06</b>                                                                                                                                                                          | <b><i>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i></b>                                                                                                                                   |
| 17 06 01*                                                                                                                                                                             | Dämmmaterial, das Asbest enthält                                                                                                                                                         |
| 17 06 03*                                                                                                                                                                             | Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält                                                                                                            |
| <b>17 09</b>                                                                                                                                                                          | <b><i>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</i></b>                                                                                                                                           |
| 17 09 01*                                                                                                                                                                             | Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten                                                                                                                                       |
| 17 09 02*                                                                                                                                                                             | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)         |
| 17 09 03*                                                                                                                                                                             | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                    |
| <b>18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b> |                                                                                                                                                                                          |
| <b>18 01</b>                                                                                                                                                                          | <b><i>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</i></b>                                                                           |
| 18 01 01                                                                                                                                                                              | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)                                                                                                                                         |
| 18 01 02                                                                                                                                                                              | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)                                                                                                     |
| 18 01 03*                                                                                                                                                                             | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden                                                                        |
| 18 01 04                                                                                                                                                                              | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 18 01 06*                                                                                                                                                                             | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                                                                                                                 |
| 18 01 07                                                                                                                                                                              | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen                                                                                                                           |
| 18 01 08*                                                                                                                                                                             | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel                                                                                                                                              |
| 18 01 09                                                                                                                                                                              | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen                                                                                                                          |
| 18 01 10*                                                                                                                                                                             | Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin                                                                                                                                                       |

|              |                                                                                                                          |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>18 02</b> | <b><i>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</i></b>                                 |
| 18 02 01     | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen                                       |
| 18 02 02*    | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden        |
| 18 02 03     | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |
| 18 02 05*    | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                                                 |
| 18 02 06     | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen                                                           |
| 18 02 07*    | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel                                                                              |
| 18 02 08     | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen                                                          |

**19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**

|              |                                                                                                                                                    |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19 01</b> | <b><i>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</i></b>                                                                               |
| 19 01 02     | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt                                                                                                 |
| 19 01 05*    | Filterkuchen aus der Abgasbehandlung                                                                                                               |
| 19 01 06*    | wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle                                                             |
| 19 01 07*    | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung                                                                                                              |
| 19 01 10*    | gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung                                                                                                      |
| 19 01 11*    | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                           |
| 19 01 12     | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen                                                          |
| 19 01 13*    | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält                                                                                                        |
| 19 01 14     | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt                                                                                      |
| 19 01 15*    | Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält                                                                                                        |
| 19 01 16     | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt                                                                                      |
| 19 01 17*    | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                  |
| 19 01 18     | Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen                                                                                 |
| 19 01 19     | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung                                                                                                                |
| 19 01 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                   |
| <b>19 02</b> | <b><i>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</i></b> |
| 19 02 03     | vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen                                                                  |
| 19 02 04*    | vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten                                                                           |
| 19 02 05*    | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                              |
| 19 02 06     | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen                                             |
| 19 02 07*    | Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen                                                                                                            |
| 19 02 08*    | flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                       |
| 19 02 09*    | feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                          |
| 19 02 11*    | sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                 |
| 19 02 99     | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                   |
| <b>19 03</b> | <b><i>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</i></b>                                                                                                |
| 19 03 04*    | als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen                                     |
| 19 03 05     | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen                                                                           |
| 19 03 06*    | als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle                                                                                                     |
| 19 03 07     | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen                                                                             |
| 19 03 08*    | teilweise stabilisiertes Quecksilber                                                                                                               |

|           |                                                                                                                             |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 04     | <i>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</i>                                                                     |
| 19 04 01  | verglaste Abfälle                                                                                                           |
| 19 04 02* | Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung                                                                      |
| 19 04 03* | nicht verglaste Festphase                                                                                                   |
| 19 04 04  | wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern                                                                                   |
| 19 06     | <i>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</i>                                                                    |
| 19 06 03  | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen                                                            |
| 19 06 05  | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen                                         |
| 19 06 06  | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen                                 |
| 19 06 99  | Abfälle a. n. g.                                                                                                            |
| 19 07     | <i>Deponiesickerwasser</i>                                                                                                  |
| 19 07 02* | Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält                                                                         |
| 19 07 03  | Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt                                                       |
| 19 08     | <i>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</i>                                                                      |
| 19 08 01  | Sieb- und Rechenrückstände                                                                                                  |
| 19 08 02  | Sandfangrückstände                                                                                                          |
| 19 08 05  | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser                                                                         |
| 19 08 06* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze                                                                           |
| 19 08 07* | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern                                                            |
| 19 08 08* | schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen                                                                             |
| 19 08 09  | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten                                 |
| 19 08 10* | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen                                 |
| 19 08 11* | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten                       |
| 19 08 12  | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen      |
| 19 08 13* | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten                          |
| 19 08 14  | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen         |
| 19 08 99  | Abfälle a. n. g.                                                                                                            |
| 19 09     | <i>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</i>                 |
| 19 09 06  | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern                                                            |
| 19 10     | <i>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</i>                                                               |
| 19 10 01  | Eisen- und Stahlabfälle                                                                                                     |
| 19 10 02  | NE-Metall-Abfälle                                                                                                           |
| 19 10 03* | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten                                                       |
| 19 10 04  | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen<br>Abfallschlüssel Abfallbezeichnung |
| 19 10 05* | andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                         |
| 19 10 06  | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen                                                        |
| 19 11     | <i>Abfälle aus der Altölaufbereitung</i>                                                                                    |
| 19 11 01* | gebrauchte Filtertone                                                                                                       |

|           |                                                                                                                                         |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 11 02* | Säureteere                                                                                                                              |
| 19 11 03* | wässrige flüssige Abfälle                                                                                                               |
| 19 11 04* | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen                                                                                           |
| 19 11 05* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                   |
| 19 11 06  | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen                                  |
| 19 11 07* | Abfälle aus der Abgasreinigung                                                                                                          |
| 19 11 99  | Abfälle a. n. g.                                                                                                                        |
| 19 12     | <i>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</i>            |
| 19 12 02  | Eisenmetalle                                                                                                                            |
| 19 12 03  | Nichteisenmetalle                                                                                                                       |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                                    |
| 19 12 10  | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)                                                                                            |
| 19 12 11* | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten     |
| 19 13     | <i>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</i>                                                                              |
| 19 13 01* | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                                             |
| 19 13 02  | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen                                            |
| 19 13 03* | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                  |
| 19 13 04  | Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen                                                 |
| 19 13 05* | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten                                                            |
| 19 13 06  | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen                                           |
| 19 13 07* | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| 19 13 08  | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen |

## **20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

|           |                                                                                                                                                             |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20 01     | <i>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</i>                                                                                                         |
| 20 01 02  | Glas                                                                                                                                                        |
| 20 01 13* | Lösemittel                                                                                                                                                  |
| 20 01 14* | Säuren                                                                                                                                                      |
| 20 01 15* | Laugen                                                                                                                                                      |
| 20 01 17* | Fotochemikalien                                                                                                                                             |
| 20 01 19* | Pestizide                                                                                                                                                   |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle                                                                                                     |
| 20 01 23* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten                                                                                               |
| 20 01 25  | Speiseöle und -fette                                                                                                                                        |
| 20 01 26* | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen                                                                                            |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                            |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                          |
| 20 01 30  | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen                                                                                         |
| 20 01 31* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel                                                                                                                 |
| 20 01 32  | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen                                                                                             |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |
| 20 01 34  | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen                                                                              |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen   |

|           |                                                                                                                           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20 01 36  | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                      |
| 20 01 38  | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt                                                                    |
| 20 01 39  | Kunststoffe                                                                                                               |
| 20 01 40  | Metalle                                                                                                                   |
| 20 01 99  | sonstige Fraktionen a. n. g.                                                                                              |
| <br>20 02 | <br><i>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>                                                      |
| 20 02 02  | Boden und Steine                                                                                                          |
| <br>20 03 | <br><i>Andere Siedlungsabfälle</i>                                                                                        |
| 20 03 04  | Fäkalschlamm                                                                                                              |
| 20 03 06  | Abfälle aus der Kanalreinigung                                                                                            |